

dens und die sonstigen Auswirkungen Empörung hervorgerufen hat oder in anderer Beziehung für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung ist.

Von der Möglichkeit der Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers sollte vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Tat zu dem bisherigen positiven Verhalten des Angeklagten in Widerspruch steht oder durch beachtenswerte Umstände begünstigt wurde, die wesentlich zur Motivierung und Tatbegehung beigetragen haben. Der gesellschaftliche Verteidiger wird seine vordringlichste Aufgabe darin sehen, die Umstände, die nach seiner Auffassung die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen oder mindern, vorzutragen und dazu Beweisanträge zu stellen.

Fehlerhaft ist die Auffassung, daß die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers in erster Linie davon abhängig ist, ob sich das Kollektiv oder Organ für eine unbedingte oder bedingte Verurteilung des Angeklagten einsetzen will. Zwar werden die nach Auffassung des Kollektivs oder Organs anzuwendende Strafart und -höhe, die mit der Einschätzung der Schwere der Tat in engem Zusammenhang stehen, auch bei der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu berücksichtigen sein; jedoch kann die Entscheidung für eine bestimmte Art der Beauftragung nicht schematisch davon abhängig gemacht werden.

Ebenso kann der in der gegenwärtigen Praxis vielfach vertretenen Auffassung nicht zugestimmt werden, daß die moralische „Mißbilligung“ des dem Angeklagten zur Last gelegten Verhaltens durch das Kollektiv oder Organ notwendigerweise zur Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers führen muß.

2. Die Organe oder Kollektive, die gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger benennen können, sind im Rechtspflegeerlaß (IV, C, 1) erschöpfend genannt. Das sind z. B. Arbeitskollektive und Wohngemeinschaften, Volksvertretungen und ihre ständigen Kommissionen, Gewerkschaftsgruppen usw. Das Vorliegen der Beauftragung ist vom Gericht zu prüfen.

Im Unterschied zur Beauftragung eines Vertreters eines Kollektivs können gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger auch von Kollektiven, denen der Angeklagte nicht angehört, z. B. von Gewerkschaftsleitungen, Vorständen sozialistischer Genossenschaften, Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front, benannt werden.

3. Die Gerichte sollten möglichst gleichzeitig mit der Eröffnung des Hauptverfahrens über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers entscheiden. Bei dieser Entscheidung, die gemeinsam mit den Schöffen zu fassen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob ein echter Auftrag eines dazu berechtigten Kollektivs oder Organs vorliegt. Ergeben sich dabei Zweifel oder Unklarheiten, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Zulassung mit dem betreffenden Kollektiv oder Organ Verbindung aufzunehmen. Dabei sind auch Vertreter der Leitungsorgane (z. B. der Gewerkschaftsleitung) in diese Aussprache einzubeziehen. Eine solche Aussprache ist in allen Fällen, die zu einer Ablehnung führen können, erforderlich.

Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist notwendig, wenn eine Beauftragung nicht